Beilage _____

Beirat des Jobcenters Nürnberg-Stadt gem. § 18d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

1. Nach § 18d SGB II ist in jedem Jobcenter ein Beirat zu bilden. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und der Eingliederungsmaßnahmen. Die Grundlagenvereinbarung zum Jobcenter Nürnberg-Stadt zwischen der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg vom 01.01.2011 (Stand 14.08.2019) und ein Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters vom 19.01.2011 (und aktuell vom 10.12.2019) regeln die Besetzung des örtlichen Beirates. Die Fraktionen der SPD, der CSU und von Bündnis 90 / Die Grünen des Stadtrates erhalten nach dem Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters Nürnberg-Stadt vom 19.01.2011 je einen Sitz im Beirat.

2. Dem Beirat gehörten in der Stadtratsperiode 2020/2026 zuletzt an:

 Stadträtin Rita Heinemann
 Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhrl
 Stadträtin Andrea Friedel

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2026 / 2032 wieder **drei ehrenamtliche Stadtratsmitglieder** der genannten Fraktionen in den Beirat abzuordnen.